

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	09.03.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

## Planungskonzept Hilfen zur Erziehung

### I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

#### Ausgangssituation

Die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln sich dynamisch. Daher ist es wichtig sie kontinuierlich zu betrachten. Dies dient einer bedarfsgerechten, zielgerichteten und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Hilfen. Durch die fortlaufende Analyse von Hilfeverläufen und sozialräumlichen Entwicklungen können Angebote passgenau vorgehalten, angepasst und weiterentwickelt werden. Daher wurde am 17.10.2024 das Thema Hilfen zur Erziehung vom Arbeitskreis Jugendhilfeplanung als neues Planungsthema beschlossen. Am 20.11.2025 wurden dem Arbeitskreis Jugendhilfeplanung die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse des ersten Planungsteils „stationäre Hilfen“ vorgestellt und besprochen.

#### Inhalt und Ziel des gesamten Planungsprozesses

Der Planungsprozess umfasst alle Hilfen zur Erziehung.

Die einzelnen Maßnahmen werden spezifiziert in den Paragrafen §§ 27 bis 35, sowie 41 und 42 SGB VIII.

Ergebnisziele des Planungsprozesses sind:

- Regelmäßige quantitative Bedarfe bei den Hilfen zur Erziehung zu ermitteln
- Die Einführung einer regelmäßigen Bestands- und Bedarfsanalyse der stationären Hilfen zur Erziehung
- Erstellung von tragfähigen Rahmenkonzeptionen und verbindlichen Verfahrensabläufen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Zur Zielerreichung wurde es notwendig den Gesamtplanungsprozess in zwei inhaltliche Bereiche aufzuteilen:

- stationär (§§ 33, 34 und 42 SGB VIII)
- ambulant (§§ 29 - 31, 35 SGB VIII)

Im Jahr 2025 wurde zunächst der Fokus auf die stationären Hilfen zur Erziehung gelegt.

Mittels Fragebogen wurde eine Bestands- und Bedarfsanalyse im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Hierzu wurden die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes und der Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf beispielsweise folgende Kriterien befragt.

- Anzahl der Fälle je Paragraph und Wohnform (JWG, BJW; Wohngruppe)
- Alters- und Geschlechterverteilung der fremduntergebrachten jungen Menschen
- Unterbringungsdauer
- Anzahl der in anderen Landkreisen untergebrachten jungen Menschen
- Gründe für die Unterbringung in Einrichtungen in anderen Landkreisen
- Rahmenbedingungen der einzelnen Gruppen (Platzzahl, Altersgruppe, etc.)

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse ist in der Anlage 1 zu finden.

## **Teil 1 Stationäre Hilfen zur Erziehung**

### **Zentrale Ergebnisse der Bestandsanalyse**

Im Landkreis Göppingen befanden sich zum Stichtag 31.07.2025 165 Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung.

Der Großteil davon (106 junge Menschen) war in einer Wohngruppe untergebracht. Von diesen 165 Kindern und Jugendlichen waren 96 Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung innerhalb des Landkreises Göppingen untergebracht.

69 Kinder und Jugendlichen waren aus unterschiedlichsten Gründen in anderen Landkreisen untergebracht.

### **Zentrale Ergebnisse der Bedarfsanalyse**

Im Landkreis Göppingen besteht ein erhöhter Bedarf an Inobhutnahme-Plätzen. Zudem besteht ein Bedarf an stationären Plätzen in Regeleinrichtungen als Anschlussmaßnahmen zur Inobhutnahme. Aktuell müssen junge Menschen entweder in der Inobhutnahme-Einrichtung verbleiben oder in einem anderen Landkreis untergebracht werden. Dem soll entgegengewirkt werden. Außerdem wurde zur besseren Planung deutlich, dass die Notwendigkeit von regelhaften Bestands- und Bedarfsanalysen besteht.

## **Umsetzungsplanung 2026 im Bereich stationäre Hilfen zur Erziehung**

### **1. Maßnahmen:**

- Um den erhobenen Bedarfen im Bereich stationäre Hilfen zur Erziehung gerecht zu werden, soll eine neue Inobhutnahmegruppe (ION-Gruppe) geschaffen werden. Diese ist für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis vierzehn Jahren vorgesehen.
- Die ION-Gruppe soll mit einer Regelgruppe gekoppelt werden. Diese Regelgruppe soll eine Anschlussmaßnahme für die ION-Gruppe sein. Die Kopplung dient zur Nutzung von Synergieeffekten beider Gruppen. Vorgesehen ist durch die Kopplung beispielsweise Absprachen beim Wechsel aus der Inobhutnahme in die Regeleinrichtung zu vereinfachen. Eine Interessensbekundung zur Umsetzung dieses Angebots wurde mit Frist Ende Februar 2026 an die Träger der Freien Jugendhilfe weitergegeben.

## **2. Finanzielle und fachliche Steuerung der stationären Hilfen zur Erziehung zukünftig:**

In Anbetracht der Haushaltslage sind Bestands- und Bedarfsanalysen unabdingbar. Sie sind zudem notwendig, um die Hilfen zur Erziehung bedarfsgerecht, wirksam und am Kindeswohl orientiert auszugestalten. Sowohl die quantitative als auch die qualitative Erfassung dienen der pädagogischen und finanziellen Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Soweit möglich sollen hierzu Erkenntnisse der wirkungsorientierten Steuerung von Hilfen zur Erziehung eingebaut werden.

Quantitative Analyse: Daher soll jährlich eine quantitative Bestands- und Bedarfsanalyse im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfeplanung stattfinden. Diese soll dieselben Parameter erfassen, wie die zuletzt durchgeführte Analyse.

Ziel ist es, durch die regelmäßige Analyse die Entwicklungen im stationären Bereich zu beobachten und schnell auf sich ändernde Bedarfe reagieren zu können. Dabei sollen personelle und finanzielle Ressourcen effizient eingesetzt werden.

Qualitative Analyse: Zusätzlich gilt es im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung neben der bereits durchgeführten quantitativen Analyse zukünftig auch qualitative Aspekte zu erfassen. Hier geht es um folgende Zielformulierungen:

- Ist es möglich junge Menschen aus dem Landkreis Göppingen bevorzugt in den Einrichtungen im Landkreis unterzubringen? Was würde dazu benötigt um eine bevorzugte Unterbringung in den Einrichtungen in unseren Landkreisen zu gewährleisten?
- Wie passgenau sind die Angebote im Landkreis Göppingen für die Bedarfe der jungen Menschen?
- Woran wird die Qualität der Angebote im Landkreis Göppingen deutlich und ggf. messbar?
- Besteht eine Durchlässigkeit zwischen Angeboten verschiedener Betreuungsintensitäten (z.B. Regelgruppe und Intensivgruppe im stationären Bereich)?

Die Durchführung einer qualitativen Erhebung und deren Auswertung wird im Laufe des Kalenderjahres 2026 umgesetzt.

### **Teil 2 Ambulante Hilfen zur Erziehung**

#### **Erste Ergebnisse**

Parallel zum Teil 1 stationäre Hilfen zur Erziehung wurden die ersten beiden Paragraphen im Kontext ambulante Hilfen zur Erziehung bearbeitet.

1. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII - Rahmenkonzeption siehe Anlage 2)
2. Schulbegleitung (§ 35a SGB VIII & §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX - Rahmenkonzeption siehe Anlage 3)

So wurden hier jeweils Rahmenkonzeptionen, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, konkrete Verfahrensabläufe und Eckpunktepapiere für die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes und der Eingliederungshilfe erstellt.

Im Bereich der Schulbegleitung handelt es sich zudem um die erste Rahmenkonzeption, welche gleichermaßen für die Bereiche der Jugend- und der Eingliederungshilfe, also dem Rechtskreis des SGB VIII und SGB IX gültig ist. Dies erfolgte im Wissen des kommenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG).

### Umsetzungsplanung im Bereich ambulante Hilfen zur Erziehung im Jahr 2026

Es wurde ein Verfahrensablauf zur Gewährung des **Persönlichen Budgets** in Fällen des § 35a SGB VIII durch die Jugendhilfeplanung entworfen. Der Entwurf muss noch intern mit allen beteiligten Stellen abgesprochen werden. Die Fertigstellung ist bis Ende Juli 2026 geplant.

Zudem soll eine Bestands- und Bedarfsanalyse der ambulanten Hilfen zur Erziehung durchgeführt werden. Diese soll die §§ 28 - 31 SGB VIII betrachten. Anschließend soll eine Rahmenkonzeption für alle ambulanten Hilfen zur Erziehung erstellt werden. Es geht dabei um die Schaffung kreisweiter Qualitätsstandards zur fachlichen, methodischen und strukturellen Ausgestaltung der Maßnahmen. Auch die Schonung der Zeit- und Personalressourcen soll mitberücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu den Inhalten der Bestands- und Bedarfsanalyse sowie der zu erstellenden Rahmenkonzeption werden mündlich in der Sitzung vorgetragen.

Zudem bietet das neu beschlossene LKJHG über die Leistungsfinanzierung (§ 15 LKJHG) die Möglichkeit zum Abschluss von Rahmenempfehlungen zu Vereinbarungen bei ambulanten Leistungen auf Landesebene (§ 15 Abs. 3 LKJHG). Hier wird sich der Landkreis Göppingen bei Bedarf beteiligen und entsprechende Vorlagen des Landes, wenn möglich übernehmen.

### III. Handlungsalternative

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Umsetzung des Planungskonzeptes „Hilfen zur Erziehung“ zieht 2026 für den Landkreishaushalt keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen nach sich. Minimale Aufwendungen im Kontext Erhebung, Workshops etc. sind unter der Kostenstelle 36 20 03 99 00 42710000 für das Jahr 2026 subsummiert.

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Markus Möller  
Landrat